Zentrum für
Qualitätssicherung
und -entwicklung

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)

Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ)

Akkreditierung des Studiengangs

Kriminologie, M.A.

07.10.2024

1 Vorbemerkungen

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) ist die interne Akkreditierung von Studiengängen[1] an die Bewertung der Konzeptqualität eines Studiengangs auf den Ebenen der Ziele, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) gebunden. Die Bewertung der Qualität des Studiengangs erfolgt dabei unter Berücksichtigung der bundesweit und landesspezifisch gültigen Bestimmungen zur Akkreditierung sowie orientiert an den „Internen Kriterien der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der JGU“, wie sie seitens des Gutenberg Lehrkollegs (GLK) formuliert und vom Senat der JGU verabschiedet wurden.[2]

Die im Rahmen der Akkreditierung eines Studiengangs standardmäßig betrachteten Dimensionen und Kriterien sind:

- **Zielebene: Ziele und Ausrichtung des Studiengangs**: Studiengangprofil, Forschungsorientierung, Praxisorientierung, Qualifikationsziele, Einbindung des Studiums in Fachbereich, Hochschule und Region, interkulturelle Kompetenzen und internationale Ausrichtung des Studiengangs (§§ 4, 6, 11, 12, 13 HSchulQSAkkrV RP),
- **Prozessebene: Ausgestaltung des Curriculums und des Modulhandbuchs sowie Studienorganisation, -koordination und -dokumentation**: Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren, Anerkennung/Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Mobilitätsfenster, Modularisierung und Leistungspunktesystem, Praxisphasen, modulbezogenes und kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungssystem, studentische Arbeitsbelastung, fachliche und überfachliche Studienberatung sowie Informations- und Unterstützungsangebote, Geschlechtergerechtigkeit, Studierende in besonderen Lebenslagen (§§ 3, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15 HSchulQSAkkrV RP),
- **Strukturebene: Rahmenbedingungen und Ressourcen**: sächliche, räumliche und personelle Ausstattung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP),
- **Ergebnisebene**: Berufsfeldbezug und Berufseinmündung, studiengangbegleitende Qualitätssicherung (§§ 14, 18 HSchulQSAkkrV RP).

In die vorliegende Stellungnahme fließen die Einschätzungen zweier externer Fachvertreter, einer Studentin und einer Vertreterin der Berufspraxis ein. Folgende Gutachter:innen haben an der Akkreditierung mitgewirkt:

---

[1] Interne Reakkreditierungen finden an der JGU im Turnus von spätestens acht Jahren statt, bei Joint-Degrees spätestens sechs Jahre.

[2] Dazu zählen der am 01.01.2018 in Kraft getretene Studienakkreditierungsstaatsvertrag der Länder, die Musterrechtsverordnung (MRVO) gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) sowie die rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) vom 28. Juni 2018 (in der jeweils gültigen Fassung).

- Prof. Dr. Tillmann Bartsch, Fachgutachter, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachen e.V.
- Prof. Dr. Knud-Christian Hein, Fachgutachter, Hochschule Darmstadt
- Annika Rentschler, berufspraktische Gutachterin, Bezirksamt Eimsbüttel Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe
- Julia Gundert, studentische Gutachterin, Freie Universität Berlin

Folgende Dokumente lagen zur Begutachtung vor:

- Antrag auf Akkreditierung,
- Studienverlaufsplan,
- Modulhandbuch,
- Prüfungsordnung.

2 Gesamteinschätzung

2.1 Zielebene: Ziele und Ausrichtung des Studiengangs

2.1.1 Studiengangprofil

Bei dem Masterstudiengang „Kriminologie“ (M.A.) handelt es sich um einen konsekutiven, viersemestrigen Studiengang, der am Fachbereich 03: *Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Abteilung Rechtswissenschaften,* an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) angeboten wird. Wie im Akkreditierungsantrag dargelegt, handelt es sich sowohl um einen forschungs- als auch anwendungsorientierten Studiengang, in dem Studierende ihre „eigenen (anwendungsorientierten) Forschungsprojekte in vielfältiger Weise in die Veranstaltungen integrieren“ (Antrag, S. 7). Insgesamt sei der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet, was durch ein breites Angebot an Veranstaltungen aus verschiedenen Fächergruppen (Jura, Medizin, Psychologie, Soziologie) umgesetzt werde (Antrag, S. 7). Außerdem bestehe durch die Begegnung mit Praxispartner:innen aus verschiedenen Berufsfeldern die Möglichkeit, ein berufliches Netzwerk aufzubauen.

Die Gutachtenden sehen in dem geplanten Masterstudiengang ein insgesamt überaus gelungenes Konzept. Als Alleinstellungsmerkmale seien die Schwerpunktsetzung im Bereich der forensischen (Einzelfall-)Kriminologie sowie der praktische Bezug hervorzuheben. „[…] Der Studiengang [wird] eine Lücke schließen […], da Einzelfallkriminologie in Deutschland bisher in dieser Form nicht gelehrt wird, jedoch ein Bedarf zweifelsohne besteht.“ Als gelungen bewerten die Gutachter:innen auch die Verknüpfung von Kompetenzen aus dem empirischen Kernfach der Kriminologie und der darauf bezogenen (straf-)rechtlichen Dogmatik. Trotz der Schwerpunktsetzung in der forensischen (Einzelfall-)Kriminologie wird der allgemeine Studiengangtitel „Kriminologie“ als gerechtfertigt angesehen, da „den Absolvent(inn)en auch in anderen Anwendungsbezügen einschlägige Kompetenz vermittelt und bescheinigt wird.“

Besonders positiv wird gutachterlicherseits zudem der durchweg vorliegende Anwendungsbezug im Studiengang hervorgehoben.

Hinsichtlich der Studienform regt ein:e Gutachter:in an, den Studiengang zusätzlich als Teilzeitstudium zu konzipieren, da in dieser Form auch den Belangen von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen werden könne.

2.1.2 Forschungsorientierung und Praxisorientierung

Wie im Akkreditierungsantrag dargelegt, ist für den Studiengang eine enge Verzahnung von Forschung und Praxis vorgesehen, indem Lehrende ihre eigenen (anwendungsorientierten) Forschungsprojekte in die Lehre einbringen. Ziel sei es, bei den Studierenden einen „forschenden Habitus“ auszubilden, indem sie die im Studium vermittelten Methoden anwenden „und dadurch ihre Kompetenz mittels eigener Analyse von

Daten und Sachverhalten sowie der eigenen Lösung von Entscheidungsproblemen“ weiterentwickelten. Neben einem theoretischen Verständnis empirischer Methoden stünden ein regelmäßiger Anwendungsbezug sowie ein regelmäßiger Austausch mit den Lehrenden im Fokus (Antrag, S. 7).

Zur Stärkung der Praxisorientierung ist eine Kooperation mit dem Zentrum für interdisziplinäre Forensik (ZiF) an der JGU vorgesehen, wodurch direkte Begegnungen mit Personen aus der Praxis und verschiedenen Berufsfeldern ermöglicht und etablierte Kontakte zur Rechtsmedizin, Forensischen Psychiatrie, Sozial- und Rechtspsychologie und Kulturanthropologie fruchtbar gemacht würden (s. Antrag, S. 8, s. Punkt 2.2.5). Im Akkreditierungsantrag finden diesbezüglich u.a. folgende Projekte Erwähnung:

- *Jugendhilfe im Strafverfahren beim Jugendamt der Stadt Mainz, Projekt „Sehnsucht LEBEN“*
- *Jugend- und Drogenberatung „Brücke“ der Stadt Mainz, Projekt „Erste Rechtshilfe“*
- *Justizvollzugsanstalt Rohrbach, in der die Haftgruppe offene Gesprächsrunden für Untersuchungsgefangene anbietet*
- *JVA Bernau am Chiemsee, in der künftig – gemeinsam mit Studierenden der Universität Graz und Gefangenen der JVA – Sommerprojekte (im Sinne einer erfahrungsorientierten „summer school“) angeboten werden (Pilotprojekt im Sommer 2025) (Antrag, S. 9).*

Außerdem bestehe Kontakt zum „Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften“ an der Universität Graz, das Partner des Projekts in der JVA Bernau ist. Diese Kooperation werde perspektivisch weiter ausgebaut (Antrag, S. 9).

Mehrheitlich erwähnen die Gutachtenden einen gelungene Praxisorientierung hinsichtlich der geplanten Praxisprojekte und curricularen Verzahnung (Modul 1 und 7).

Die Vermittlung der *Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)* im Rahmen des sechsten Moduls wird im Kontext der Praxisorientierung ebenfalls positiv hervorgehoben. Aus Perspektive eines:einer Gutachter:in sei jedoch zu präzisieren, ob den Studierenden ein Zertifikat für die Anwendung der *MIVEA* verliehen werden könne oder ob es sich um die Vermittlung von Grundkenntnissen handele und der Erwerb eines entsprechenden Zertifikats extracurricular im Rahmen einer „Praktiker-Fortbildung“ erfolgen müsse.

1. ***Empfehlung**: Im Falle für die Anwendung der MIVEA im Rahmen des Studiums ein Zertifikat verliehen wird, wird um eine entsprechende Konkretisierung der Studiengangunterlagen gebeten* (§ 7 *Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP).*[3]

2.1.3 Qualifikationsziele

Die Qualifikationsziele des Studiengangs lassen sich den Bereichen der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zuordnen (Antrag, S. 5).

Den i.R. von Akkreditierungen geforderten übergeordneten Kompetenzen der wissenschaftlichen Befähigung, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung trägt das Studiengangkonzept nach Auffassung der Gutachtenden vollumfänglich Rechnung. Persönlichkeitsentwicklung, auch in Form des Erwerbs von Sozial- und Selbstkompetenz, werde insbesondere durch eine im Studiengang verankerte, direkte Interaktion mit straffällig gewordenen Menschen gefördert. Zudem würden die Studierenden durch das Studium dazu befähigt, die eigene Haltung zu reflektieren und sich ethischen Fragestellungen anzunehmen bzw. diese zu reflektieren. Darüber hinaus könne durch das Studium eine

[3] Im Falle der Erwerb eines Zertifikats vorgesehen ist, ist zu beachten, dass lediglich 50 % des Zertifikats im Rahmen des Studiengangs absolviert werden dürfen.

fachliche Haltung ausgebildet werden und Fachkompetenz, etwa in den Bereichen Kriminalitätstheorien, Kriminalitätswirklichkeit, Viktimologie, Desistance-Forschung und Kriminalprognostik, werde gefördert. Die interdisziplinäre Ausrichtung stärke zudem das Verständnis für die juristischen, psychowissenschaftlichen und soziologischen Bezüge der Kriminologie. Auch die Förderung fachbezogener Methodenkompetenz, bspw. Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) und empirischer Sozialforschung, werden in diesem Zusammenhang positiv hervorgehoben. Die Vorbereitung auf die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erfolge insbesondere durch die integrierten Praxisprojekte.

2.1.4 Einbindung des Studiums in Fachbereich, Hochschule und Region

Im Akkreditierungsantrag wird dargelegt, dass es in der Region (Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Saarland) derzeit keinen kriminologischen Masterstudiengang gebe und die spezielle Ausrichtung auf die Einzelfallkriminologie ein deutschlandweites Alleinstellungsmerkmal darstelle. Bundesweit existieren gemäß Antrag Studiengänge aus dem Bereich Kriminologie an den Universitäten Hamburg, Regensburg und Bochum sowie an den Hochschulen für Wirtschaft und Recht Berlin und an der Ostfalia-Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Antrag, S. 8). Studierende aus dem Bereich der Rechtswissenschaft und dem Beifach Strafrechtspflege äußerten häufig den Wunsch nach einem Kriminologie-Masterstudiengang.

Ein:e Gutachter:in hebt hervor, dass das Angebot im Fach Kriminologie in der deutschen Universitäts-Landschaft in den vergangenen Jahr(zehnt)en eher rückläufig sei, weshalb verbliebene und neue Angebote stärker nachgefragt würden.

Innerhalb der JGU wurden fachbereichsübergreifend Kooperationsvereinbarungen für Modul 3 „Kriminologie in der Interdisziplinarität“ geschlossen – so werde die „Podcast-Vorlesung Rechtsmedizin“ und die Vorlesung „Einführung in die forensische Psychiatrie“ aus dem Lehrangebot der Medizin (Fachbereich 04) übernommen und die Vorlesung „Einführung in die Rechtspsychologie“ aus dem Lehrangebot der Psychologie (Fachbereich 02) (Antrag, S. 9).

Wie im Akkreditierungsantrag dargelegt, werden zudem perspektivisch Kooperationen mit anderen Hochschulen angestrebt (Antrag, S. 7).

2.1.5 Interkulturelle Kompetenzen und internationale Ausrichtung

Wie im Akkreditierungsantragt aufgezeigt, sei dem Studiengang eine internationale Ausrichtung immanent, weil Forschungsergebnisse größtenteils ihre Ursprünge im Ausland hätten. In dem Seminar „Internationale Kriminologie“ aus Modul 1 „*Einführung in den Masterstudiengang*“ würden länderübergreifende Themen und Fachdiskurse zu transnationaler Kriminalität, Migration und Kriminalität oder Strafrechtssystemen im Vergleich aufgegriffen (Antrag, S. 10). Der Masterstudiengang biete eine „umfassende und interdisziplinäre Ausbildung, die den aktuellen fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt“ (Antrag, S. 6).

Ein:e Gutachter:in hebt positiv hervor, dass der Studiengang Kriminologie „durch seine breiten empirisch-kriminologischen Elemente“ eine internationale Anschlussfähigkeit sicherstelle.

2.1.6 Erwartete Nachfrage

Sowohl aus Perspektive des Fachs als auch der Gutachtenden ist mit einer großen Nachfrage zu rechnen, welche über das Maß der anfangs geplanten Kapazitäten von 20 Studierenden hinausgehe. Begründet wird die hohe Nachfrage mit der Seltenheit des Studiengangangebots, dem hohen thematischen Interesse und der hohen Durchlässigkeit hinsichtlich des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Sie spiegele aber

auch Erfahrungen anderer Hochschulen wider, die ein kriminologisch ausgerichtetes Masterangebot vorweisen (Antrag, S. 3, 10).

2.2 Prozessebene: Ausgestaltung der Curricula und Studienorganisation

2.2.1 Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 der Prüfungsordnung ein berufsqualifizierender (rechtswissenschaftlicher) Bachelorabschluss Voraussetzung, mit Schwerpunkt im Bereich Strafrecht, Strafrechtspflege, Kriminologie oder der Fächer Psychologie, Soziologie oder Medizin. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung ist außerdem eine Zulassung möglich, wenn der Nachweis einer ersten bestandenen juristischen Prüfung (mit Schwerpunkt Strafrecht, Strafrechtspflege oder Kriminologie) vorliegt. Sofern ein Bachelorabschluss in einem anderen geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang erworben wurde, müssen mindestens 60 Leistungspunkte in Modulen aus dem Bereich Strafrecht, Strafrechtspflege oder Kriminologie nachgewiesen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3. Prüfungsordnung).

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Englischkenntnisse verfügen, sodass sie zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an englischen Lehrveranstaltungen befähigt sind (§ 2 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

Ein:e Gutachter:in gibt zu bedenken, dass die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung geforderten 60 LP aus Modulen, welche dem Strafrecht, der Strafrechtspflege oder der Kriminologie zuzuordnen sind, für Bachelorabsolvent:innen aus dem Bereich der Geistes-, Kultur- oder Sozialwissenschaften zu hoch angesetzt seien. Vor diesem Hintergrund regt er:sie an, zu prüfen, ob diese ggf. reduziert werden und vorliegende Kompetenzen und Fertigkeiten, die bspw. in Form eines Anerkennungsjahres (z.B. in den Bereichen Strafvollzug, Bewährungshilfe und (Jugend-)Gerichtshilfe) erworben wurden, als Teil der Zugangsvoraussetzung definiert werden können.

Ein:e Gutachter:in moniert zudem, dass die Zugangsvoraussetzungen unter § 2 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 der Prüfungsordnung in Bezug auf die rechtswissenschaftlichen Zugänge nicht ausreichend eindeutig und trennscharf formuliert seien.[4]

2. ***Empfehlung***: *Auf Grundlage der gutachterlichen Einschätzung empfiehlt das ZQ eine Reflexion der formulierten Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich a.) einer möglichen Reduktion der LP für Absolvent:innen der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften und b.) der alternativen Möglichkeit, berufliche Erfahrung, bspw. in Form eines Anerkennungsjahres in einschlägigen Bereichen, einzubringen (§ 5 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP).*

2.2.2 Anerkennung/Anrechnung extern erbrachter Leistungen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johan-

[4] Auf Rückfrage erläutert der:die Gutachter:in, dass die Bezeichnung „erste juristische Prüfung“ (§ 2 Abs.2) nicht hinreichend deutlich sei und schlägt vor, die Bezeichnung „1. juristisches Staatsexamen“ zu verwenden (Mail vom 04.09.2024). Das Fach erläutert diesbezüglich, dass der Begriff „erste juristische Prüfung“ bewusst gewählt wurde, da die vorgeschlagene Bezeichnung „1. juristisches Staatsexamen“ nicht mehr verwendet werde (Telefonat am 06.09.2024).

nes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung (§ 9 PO).

Im Falle eines geplanten Auslandsaufenthaltes bestehe die Möglichkeit, Learning Agreements abzuschließen, in denen im Vorfeld vereinbart werde, welche Leistungen anerkannt werden können (Antrag, S. 12f.).

Ansprechpartner:in für Fragen der Anerkennung und Anrechnung ist der:die Studienfachberater:in.

2.2.3 Mobilitätsfenster

Wie im Antrag ausgeführt, ist ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule nicht obligatorisch vorgesehen, sei jedoch möglich und werde begrüßt. Für einen Auslandsaufenthalt besonders geeignet sei das dritte Fachsemester. Im Antrag werden europäische Universitäten genannt, die sich für ein Auslandssemester potentiell eigneten, weil diese ebenfalls Masterstudiengänge in der Kriminologie anböten: Master of Criminolgy, KU Leuven (Belgien); Master of Criminology, Malmö University (Schweden); Master Criminology and Criminal Justice, University of Lincoln (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland); Master in juristischer, forensischer und kriminologischer Psychopathologie, International University of Catalonia (Spanien); Master Global Criminology, Utrecht University (Niederlande). Ein:e Gutachter:in empfiehlt, mit den genannten Universitäten Partnerschaftsabkommen zu schließen oder anderweitige Austauschprogramme zu etablieren.

3. ***Empfehlung**: Es wird empfohlen, mit Universitäten, die einschlägige Studiengänge im Bereich Kriminologie anbieten, sukzessive (Erasmus-)Partnerschaften zu etablieren, um die Lernmobilität der Studierenden zu fördern (§ 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP).*

2.2.4 Modularisierung und Leistungspunktesystem

Der viersemestrige, konsekutive Masterstudiengang M.A. Kriminologie umfasst 120 LP bei 39 SWS und sieht ausschließlich Pflichtmodule im Umfang von 90 LP vor. Weitere 25 LP entfallen auf die Masterarbeit und 5 LP auf die mündliche Abschlussprüfung (Antrag, S. 11). Aus dem Blickwinkel der internen Qualitätssicherung ist der Umfang von 39 SWS im Verhältnis zu 120 LP vergleichsweise gering, für einen Masterstudiengang dennoch als angemessen einzustufen und mit der hohen Selbstlernzeit in den Praxismodulen zu erklären.

Die vorgesehene Moduldauer beträgt im Masterstudiengang maximal zwei Semester, was aus Perspektive der internen Qualitätssicherung angemessen ist.

Das Masterstudium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule:

- Modul 1: Einführung in den Masterstudiengang 16
- Modul 2: Rechtliche Grundlagen 15
- Modul 3: Kriminologie in der Interdisziplinarität 14
- Modul 4: Empirie in der juristischen Praxis 10

- Modul 5: Forschung und Forschungskommunikation/ Kriminologische Fakten und ihre Kommunikation 12
- Modul 6: Forensische Kriminologie: Diagnose, Prognose, Intervention 12

- Modul 7: Kriminologische Praxis 11

Master-Abschlussmodul

- Masterabschlussarbeit und mdl. Prüfung 30

Dem Akkreditierungsantrag (S. 11) zufolge werden durch die Einführung in das Masterstudium, die Veranstaltungen zu den kriminologischen Bezügen des Jugendstrafrechts und des Sanktionenrechts sowie Einführungen in Rechtspsychologie, forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin im ersten Semester vorrangig fachliche Grundlagen geschaffen. Im zweiten Semester stehe die Vermittlung weiterer rechtlicher Kenntnisse und Einblicke in die Bezugswissenschaften im Vordergrund (u.a. Forensische Kriminologie, Kriminologische Bezüge der Strafprozessordnung und des Strafvollzugsrechts, Juristische Grundlagen der Sachverständigentätigkeit sowie die Rechtssoziologie). Darauf aufbauend stehe im dritten Semester die Herstellung weiterer praktischer Bezüge und Schwerpunkte im Mittelpunkt (u.a. Vertiefungen zur Statistik, ein kriminalprognostisches Praxisseminar, der direkte Austausch von Wissenschaft und Praxis (kriminologisches Forum), ein forensisch-kriminologisches Fallseminar sowie ein weiteres Praxisprojekt). Abgeschlossen werde der Studiengang durch die Abschlussarbeit und eine mündliche Prüfung.

Aus Sicht der Gutachtenden ist das Modularisierungskonzept strukturell und inhaltlich durchweg schlüssig. Die Abfolge der Module und die Zuordnung zu den einzelnen Semestern wird gutachterlicherseits ebenfalls als stimmig angesehen. Auch der Verzicht auf Wahl(pflicht)module oder Schwerpunktsetzungen sei gerechtfertigt, da der geplante Masterstudiengang „seinen Schwerpunkt in der Forensischen Kriminologie" habe und darüber hinaus der Anspruch bestehe „ein allgemeiner kriminologischer Master zu sein".

Ein:e Gutachter:in schlägt vor, in Modul 2 einen „inhaltlichen Exkurs in die Gesetzgebung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung" aufzunehmen. Auch in der thematisch ebenfalls passenden forensischen Psychiatrie (Modul 3) finde das Thema – der Darstellung im Modulhandbuch folgend – bisher keine Erwähnung. Je nach vorherrschender Vollzugsform sowie unterschiedlicher bundeslandspezifischer Gesetzgebungen könne es jedoch sinnvoll sein, eine Sensibilisierung für verschiedene Behandlungsformen und deren spezifische Anforderungen herzustellen.

Weiterhin gibt ein:e Gutachter:in zu bedenken, dass die in Modul 5 zu erreichenden Qualifikationsziele sehr umfangreich seien und über die Erlangung von Grundkenntnissen in der empirischen Sozialforschung hinausreichten. „Es sollte berücksichtigt bleiben, dass aufgrund der unterschiedlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlüsse auch Studierende am Masterstudiengang teilnehmen werden, die bisher womöglich keine Forschungsmethoden erlernt bzw. kennen gelernt haben".

4. ***Empfehlung***: *Das ZQ empfiehlt, die konkreten inhaltlichen Anregungen der Gutachtenden hins. Modul 2 (Integration eines „Exkurs in die Gesetzgebung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung") und Modul 5 (Qualifikationsziele) fachintern zu reflektieren und zu prüfen, inwieweit eine curriculare Anpassung sinnvoll scheint (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP).*

2.2.5 Praxisphasen

Im Rahmen einer integrierten Praxisphase haben die Studierenden in den Modulen 1 und 7 die Möglichkeit, in laufenden Praxisprojekten i.R. der JGU-internen Kooperation mit dem ZiF mitzuarbeiten. Darüber hinaus ermögliche die Studienstruktur auch freiwillige Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit. Vorrangig werde innerhalb der Projekte/Praxisphasen von den Studierenden erwartet, „dass sie bereit und in der Lage sind,

auf Augenhöhe mit straffälligen Menschen zu interagieren." Ziel sei das Schaffen einer „professionellen Haltung" gegenüber künftigen Klient:innen (Antrag, S. 15f.).

Gutachterlicherseits wird die Integration der Praxisphasen in den Modulen 1 und 7 und die damit eröffnete „breite Palette an vorgesehenen Berufsfeldern" besonders positiv hervorgehoben. Die Absolvent:innen würden so „optimal" auf die berufliche Praxis vorbereitet.

2.2.6 Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungssystem

Wie im Akkreditierungsantrag (S. 14f.) dargelegt, soll selbstständiges Lernen durch entsprechende Lehr-/Lernformen wie Gruppenarbeiten, Projekte und Präsentationen gestärkt werden. Zudem sei in Veranstaltungsformaten wie Praxisprojekten und Fallseminaren eine praktische Anwendung von Methoden unter Anleitung des:der Dozierenden vorgesehen. Die Studierenden würden aktiv im „Erzielen, Präsentieren und Bewerten von Analyseergebnissen in interdisziplinärer Zusammenarbeit" unterstützt sowie in kriminologischer Diagnose, der daraus abgeleiteten Interventionsplanung, Aktenauswertung und kriminologischer Fallanalyse (Antrag, S. 15). Auch ermögliche die vorgesehene Struktur des Studiengangs und die gewählten Veranstaltungsformen einen engen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden und führe damit zu kontinuierlichem Feedback. Der Austausch spiele zudem eine entscheidende Rolle in der Weiterentwicklung des Studienprogramms (Antrag, S. 7f.).

Das vorgesehene Spektrum an Prüfungsformaten sehe sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen vor, darunter Klausuren, Haus- und Seminararbeiten, sowie mündliche Prüfungen in Form von kollegialen Diskussionen und Präsentationen (s. Antrag, S. 14). Eine auch gutachterlicherseits positiv hervorgehobene Rolle spiele die Lernendenzentrierung. Ziel sei es, dass die Studierenden sich selbstständig Wissen aneigneten, auf welches in den Praxisprojekten und Fallseminaren zurückgegriffen werde. Hierfür stünden den Studierenden entsprechende Lernmaterialien zur Verfügung (Skripte, Folien oder ähnliche Unterlagen; Vorschläge für alternatives Lernmaterial etc.). Es erfolge somit eine „Dezentrierung durch die Möglichkeit zur Beteiligung am Austausch zwischen universitärer Lehre und forensischer Praxis sowie den verschiedenen Berufsfeldern" (Antrag, S. 15).

Um den Selbstlernprozess der Studierenden angemessen zu unterstützen, regt ein:e Gutachter:in an, den Studierenden entsprechende Literaturhinweise für die einzelnen Module zur Verfügung zu stellen.

5. ***Empfehlung:*** *Die gutachterliche Anregung aufgreifend, wird empfohlen, den Studierenden entsprechende (modulbezogene) Literaturhinweise zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 HSchulQSAkkrV RP).*

Insgesamt bestätigen die Gutachtenden ein ausgewogenes Verhältnis unterschiedlicher Lehr- und Prüfungsformate; auch die Passung von Lehrinhalten und intendierten Lernzielen sei gegeben.

Weiterhin wird gutachterlicherseits angemerkt, dass unter Modul 3 eine präzisere Formulierung der Prüfungsleistung notwendig sei. Die derzeitige Formulierung „Klausur (Einführung in die Rechtspsychologie) (50%) + Klausur (Einführung in die forensische Psychiatrie) (be) + Klausur (Rechtssoziologie) (50%)" sei nicht hinreichend verständlich.

6. ***Empfehlung:*** *Es wird empfohlen, die Klausur zur Einführung in die forensische Psychiatrie in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch als Studienleistung auszuweisen. Fernerhin wird der Transparenz und Einheitlichkeit halber empfohlen, den Umfang aller Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch auszuweisen (§ 7 Abs.3 HSchulQSAkkrV RP).*

2.2.7 Studentische Arbeitsbelastung

Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Semester ist im Masterstudiengang unter Zugrundelegung des gem. GLK-Kriterien vorgesehenen Richtwerts von max. 60 LP pro Studienjahr (+/-4 LP) angemessen.

Die Prüfungsdichte umfasst pro Semester drei bis vier Prüfungsleistungen und trägt somit der formalen Anforderung, fünf Prüfungsleistungen nicht zu überschreiten, Rechnung.

Gutachterlicherseits wird der Workload als passend eingestuft.

2.2.8 Fachliche und überfachliche Studienberatung sowie Informations- und Unterstützungsangebote

Im Akkreditierungsantrag ist dargelegt, dass eine regelmäßige Studienfachberatung über den:die Studienmanager:in erfolge und zudem die Informationen auf der Homepage in regelmäßigen Abständen aktualisiert würden. Darüber hinaus sei eine jährliche, vor der Bewerbungsphase liegende Informationsveranstaltung für Studieninteressierte geplant (Antrag, S. 11f.).

2.2.9 Geschlechtergerechtigkeit, Studierende in besonderen Lebenslagen

Wie im Akkreditierungsantrag dargelegt, stehen Studierenden in besonderen Lebenslagen verschiedene individuelle Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich zur Verfügung, die innerhalb der Prüfungsordnung aufgegriffen werden. Weiterhin werde mobilitätseingeschränkten Studierenden ein barrierefreier Zugang zu Veranstaltungsräumen ermöglicht. Zudem stehe die Studienfachberatung bei Fragen zur Verfügung und verweise auf entsprechende Unterstützungsangebote (Antrag, S. 13).

Aus Perspektive der Gutachtenden sind Maßnahmen zum Nachteilsausgleich hinreichend im Studiengangkonzept verankert. Ein:e Gutachter:in regt jedoch an, spezifische Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit stärker zu fokussieren und ein Konzept zu entwickeln, um „das Bewusstsein für die Bedeutung von Gendergerechtigkeit in der Kriminologie [zu] schärfen“. Dies könne beispielsweise die gezielte Förderung weiblicher Dozierender oder die Integration von Gender-Themen in das Curriculum umfassen. Bezogen auf die Studierendenschaft ist ein:e Gutachter:in indes der Auffassung, dass das Fach Kriminologie traditionell einen hohen Anteil weiblicher Studierender aufweise und sich auf dieser Ebene die grundlegenden Fragen der Gleichstellung nicht vordergründig stellten .

7. ***Empfehlung*****:** *Die gutachterliche Anregung aufgreifend, empfiehlt das ZQ, zu reflektieren, inwieweit das Thema Gendergerechtigkeit im Fach Kriminologie Gegenstand ist und inwieweit das Thema ggf. in das Curriculum integriert werden sollte (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP).*

2.3 Strukturebene: Rahmenbedingungen und Ressourcen

2.3.1 Personelle Ressourcen

Im Akkreditierungsantrag wird dargelegt, dass die inhaltliche Durchführung des Masterstudiengangs Kriminologie im Wesentlichen durch den:die Leiter:in und die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Lehrstuhls für Kriminologie, Straf- und Medizinrecht, einschließlich Jugendstraf- und Strafvollzugsrecht gewährleistet werde. Dem Lehrstuhl stehe ab dem 01.10.2025 eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiter:innenstelle (1,0 TV-L 13) zur Verfügung, wodurch das vorgesehene Lehrangebot abgedeckt werden könne. Zur Stärkung des Praxisbezugs würden punktuell Lehrbeauftragte eingesetzt (Antrag, S. 16f.).

Bei der Auswahl von Personal für den Studiengang achte das Fach „auf einen qualifizierten wissenschaftlichen Abschluss von einer Universität (M.A., M.Sc., Erste juristische Prüfung oder vergleichbar) in den Fach-

richtungen Kriminologie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Rechtswissenschaften oder Medizin." Außerdem werde eine hohe „fundierte empirische [Methodenkompetenz]" vorausgesetzt, die Anwendungsbezüge ermögliche sowie die Bereitschaft, beispielsweise mit Hilfe des hochschuldidaktischen Angebots der JGU Lehrkompetenz aufzubauen und sich neue Lehrkonzepte anzueignen (Antrag, S. 17).

Aus Perspektive der Gutachtenden werden die personellen, sachlichen und räumlichen Ressourcen als adäquat eingeschätzt.[5]

2.3.2 Sächliche und räumliche Ressourcen

Der Fachbereich versichert, dass die erforderlichen sächlichen und räumlichen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung stehen (Antrag, S. 16).

2.4 Ergebnisebene: Studienerfolg und Berufsfeldbezug

2.4.1 Berufsfeldbezug und Berufseinmündung

Wie im Antrag dargelegt und so auch die Einschätzung der Gutachtenden, eröffnen sich für Absolvent:innen des Studiengangs vielfältige Berufsoptionen, bspw. in den Bereichen Kriminalprävention, in der sozialen Arbeit oder bei Polizeibehörden. Weiterhin werden Tätigkeiten in der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe oder dem Sachverständigenwesen aufgeführt sowie Tätigkeitsfelder im Strafvollzug, in Verwaltungsbehörden oder in der Forschung (Antrag, S. 15). Der Studiengang verfüge „mit seiner forensischen Schwerpunktsetzung über ein Alleinstellungsmerkmal mit hohem Potential für attraktive Tätigkeiten in der forensischen Praxis, ohne dabei andere wichtige Themenfelder der Kriminologie (mit entsprechenden Tätigkeitsfeldern) aus dem Blick zu verlieren […]." Dabei ermögliche der Masterabschluss Karrieremöglichkeiten auf nationaler Ebene (Strafverfolgung, Rechtspflege, Kriminalistik, (kriminologische) Forschung und Wissenschaft sowie öffentliche Verwaltung) und internationaler Ebene (Arbeit in internationalen Organisationen, die sich mit Kriminalitätsbekämpfung oder internationaler Strafrechtspflege und Sicherheit befassen) (Antrag, S. 7). Der im Studiengang vorgesehene Praxisbezug sowie die dadurch ermöglichte praktische Anwendung der im Studiengang erlernten Methoden wird von einem:einer Gutachter:in als für die Anschlussfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt besonders vorteilhaft hervorgehoben.

Insgesamt schätzt das Fach den Bedarf an Absolvent:innen mit besonderen Qualifizierungsmerkmalen, die Theorie- und Anwendungsbezug im kriminologischen Kontext vereinen können, als besonders hoch ein (Antrag, S. 16). Die Gutachtenden bestätigen dabei insbesondere den, aufgrund unterschiedlicher gesellschaftlicher Entwicklungen bestehenden, hohen und perspektivisch steigenden Bedarf an qualifizierten Absolvent:innen, die in der Lage seien, kriminologische Einzelfalldiagnostik durch Anwendung spezifischer Methoden, darunter bspw. MIVEA, in der Praxis durchzuführen.

Ein:e Gutachter:in befürchtet jedoch, dass trotz des bestehenden Bedarfs an qualifiziertem akademischen Personal aus der Kriminologie im öffentlichen Dienst ggf. nicht mit einer dem Masterniveau angemessenen Vergütung zu rechnen sei.

2.4.2 Studiengangbegleitende Qualitätssicherung

Die Studiengänge werden gebeten, sich an qualitätssichernden Maßnahmen und Erhebungen (u.a. Studieneingangs-, Lehrveranstaltungs-, Exmatrikulierten-, Absolventenbefragung, Evaluationsgespräche i.R.

[5] Ein:e Gutachter:in regt an, „ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Diversität insbesondere auch im Lehrkörper zu entwickeln und zu implementieren". Da es sich hierbei um eine über die Studiengangebene hinausgehende Empfehlung handelt, ist dies nicht Gegenstand der Akkreditierungsentscheidung, soll dem Fach jedoch als Anregung dienen.

Reakkreditierung) des ZQ zu beteiligen, die u.a. Rückmeldungen und Einschätzungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zu selbstständigem Lernen/eigenverantwortlichem Arbeiten, zur Umsetzung der Prüfungskonzeption sowie zur Einmündung in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

3 Curricularwertberechnung

Die Akkreditierung erfolgt vorbehaltlich der Stellungnahme des Referats HE1 - EP2 zur kapazitären Abwägung, die nachgereicht wird.

4 Formales

Folgende formale bzw. redaktionelle Ergänzungen/Anpassungen werden für die erfolgreiche Akkreditierung erbeten:

Prüfungsordnung

Um die Zugangsvoraussetzungen zu konkretisieren, ist zwischen den Absätzen § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 „oder“ zu ergänzen.[6]

Modulhandbuch bzw. Prüfungsordnung

- In allen Modulen unter dem Punkt *aktive Teilnahme* § 5 Abs. 3 (in Anlehnung an PO) ergänzen

Modul 3:

- Einführung in die forensische Psychiatrie: Selbststudium 79,5 h statt 49,5 h
- Rechtsmedizin: Selbststudium 99 h statt 120 h
- Rechtssoziologie: Kontaktzeit laut PO 2 SWS statt 2-3 SWS

5 Akkreditierungsentscheidung

Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) sieht die Qualitätskriterien für die Akkreditierung des Studiengangs **Kriminologie, M.A.** im Rahmen der internen Akkreditierung von Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität als erfüllt an.

Sofern im Interesse des Fachs ein Studienstart zum WiSe 2025/2026 erfolgen soll, wird gebeten, bis zum 31.10.2024 in einer Erwiderung zur vorliegenden Stellungnahme darzustellen, inwieweit die Empfehlungen 1 bis 7 im Rahmen der Entwicklung des Studiengangs Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird um Einreichung der entsprechend überarbeiteten, finalisierten Studiengangdokumente gebeten.

Der Studiengang ist vom 01.10.2025 bis zum 30.09.2031 akkreditiert.

[6] Auf Nachfrage erläutert das Fach, dass es sich bei § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 um alternative Zugangsvoraussetzungen handelt (Telefonat am 06.09.2024).